



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12699/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2016 sind durch gesundheitsbezogene Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 SMG Kosten in Höhe von 8.408.232,10 Euro entstanden.

Zu 2:

Diese Daten können nicht automationsunterstützt ausgewertet werden. Ich bitte um Verständnis, dass ich diese Frage mit Blick auf den unvertretbar hohen Aufwand einer händischen Recherche nicht beantworten kann.

Zu 3:

Nach §§ 35; 37 SMG wurde im Jahr 2016 in insgesamt 25.666 Fällen (Staatsanwaltschaften, Bezirksgerichte, Landesgerichte) Diversionsangebote erstattet. Im Jahr 2015 betrug die Anzahl 14.384.

Von allen 16.392 Fällen, in denen es im Jahr 2016 zu einer diversionellen Verfahrenserledigung nach §§ 35; 37 SMG kam, erfolgte in 12.700 Fällen ein endgültiger Rücktritt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen Rückgang um 1,6 % (Verfahren aus Vorperioden vor dem Jahr 2016 sind hier bereits inkludiert).

Zu 4:

Bundesweit erfolgte im Jahr 2016 der Aufschub des Vollzuges gemäß § 39 SMG in 542 Fällen (= Anzahl der verurteilten Personen); davon erfolgte der Aufschub des Vollzuges in 281 Fällen nach Übernahme in den Strafvollzug.

Nachdem das Jahr 2016 angefragt wurde, kann nicht ermittelt werden, wie viele Strafen gemäß § 40 SMG nachträglich bedingt nachgesehen wurden, da die Probezeiten nach § 39 SMG noch nicht abgelaufen sind (gemäß § 39 SMG beträgt die Dauer des Aufschubs bis zu zwei Jahre).

Zu 5:

Eine Kostenreduktion konnte durch Änderungen des Suchtmittelgesetzes durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015) und das Budgetbegleitgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 144/2015, Artikel 17) etwa durch Vereinfachung des Verfahrens bei Straftaten nach § 27 Abs. 1 und 2 SMG oder die Abschaffung des Suchtmittelregisters in der bisherigen Form erreicht werden.

Die Antwort auf Frage 3 zeigt den Erfolg dieser Gesetzesänderung deutlich auf. Der angestrebte Beschleunigungseffekt führte dazu, dass eine Steigerung der Diversionsangebote um 78,4 % im Vergleich zum Vorjahr erreicht werden konnte.

Im Übrigen kommt eine Kostentragung durch den Bund nur in Betracht (§ 41 Abs. 1 Z 1 SMG), wenn die gesundheitsbezogene Maßnahme von einer Einrichtung durchgeführt wird, die nach § 15 SMG von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kundgemacht wurde. Insoweit ist daher auf deren Zuständigkeit zu verweisen.

Wien, 2. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

